Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (7)

8. System und Organisation des Strafvollzugs

Organisation der Gefängnisse

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verwaltung des Strafvollzugs ist (und war stets) Ländersache
- Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt
  - Hauptgeschäftsstelle (für Personalverwaltung)
  - Vollzugsgeschäftsstelle
  - Zahlstelle (insbesondere auch Verwaltung des Geldes der Gefangenen)
  - Sicherheitsdienst
  - Arbeitsverwaltung
  - Wirtschaftsverwaltung
  - Bauverwaltung

Vollstreckungsplan (§ 152)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit von Vollzugsanstalten
- Gesetzliche Trennungsgrundsätze
  - Sicherungsverwahrung / Freiheitsstrafe (§ 140 StVollzG)
  - Frauen / Männer (§ 140 StVollzG)
  - Jugendliche / Erwachsene (§§ 90, 92 JGG)
  - U-Haft (§ 119 Abs. 1 StPO, Nr. 22 UVollzO; siehe auch § 133 ff. NJVollzG)
- Differenzierung
  - Geschlossener / *halboffener* / offener Vollzug (§§ 10, 141 Abs. 2 StVollzG)
  - Behandlungsbedarf (§ 141 Abs. 1 StVollzG)
- Vollzugsgemeinschaften (§ 150 StVollzG)

Vollstreckungsplan (§ 152)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Zuweisungsgrundsätze
  - Sicherheit
  - Vollzugsdauer
  - Alter
- Besondere Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 142 StVollzG)
- *Nicht (!) zu verwechseln mit dem Vollzugsplan (§ 7 StVollzG)*

Vollzugsstab

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 154 ff.
  - Vollzugsbeamte
    - » §155 (1) StVollzG: Die Aufgaben der Justizvollzugs-anstalten werden von Vollzugsbeamten wahr-genommen.
    - » § 177 (1) NJVollzG: Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugs-beamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen.
  - Anstaltsleiter §156
  - Allgemeiner Vollzugsdienst (Beaufsichtigung der Gefange-nen, Betreuung, Versorgung und Teilnahme an Resoziali-sierung und Behandlung)
  - Werkdienst: Führung der Anstaltsbetriebe und Ausbildung der Gefangenen

Vollzugsstab

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weitere Tätigkeitsbereiche (Fachdienste)
  - Psychologischer Dienst (§ 155 Abs. 2)
  - Sozialer Dienst (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Schuldnerberater, §§ 71-75)
  - Pädagogischer Dienst (insbesondere Ausbildung, §§ 7 Abs. 2 Nr. 4 u. 5, 37 Abs. 3, 38, 67 Abs. 2)
  - Medizinischer Dienst (Ärzte, §§ 56 ff., 21, 22 Abs. 2, 76, 92, 101, 107)
  - Seelsorger (§§ 53 ff., 157)
  - Kriminologischer Dienst (§ 166)

Struktur der Berufe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Personalstruktur des Strafvollzugs
  → Baden-Württemberg 2009, absolut u. in (Gefangene pro Stelle)
- Strafvollzugspersonal (-stellen) insgesamt: 3.698 (2,3)
  - höherer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 48 (181)
  - Gehobener/mittlerer Vollzugs-/Verwaltungsdienst: 396 (21,9)
  - Ärzte, Psychologen, Seelsorger: 108 (80,4)
  - Sozialarbeiter, Lehrer: 164,5 (52,8)
  - Allgemeiner Vollzugsdienst: 2491,5 (3,5)
  - Werkdienst: 422 (20,6)
  - Arbeiter: 42,5 (204)

Öffentlichkeit und ehrenamtliche Vollzugshelfer

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 154 Abs. 2 S. 2: Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Gruppen außerhalb des Strafvollzugs zum Zwecke der Resozialisierung zusammenarbeiten
- § 154 Abs. 2 ermächtigt zur Zulassung Privater in die Anstalt
- §§ 162 ff.: Anstaltsbeiräte
    - Mitwirkung bei Vollzugsgestaltung
    - Mitwirkung bei Gefangenenbetreuung
    - Anregungen, Verbesserungsvorschläge
    - Besichtigungs- u. Informationsrechte
    - Besuchsrechte i.d. Hafträumen
    - Überwachungsfreie Gespräche u. Schriftverkehr
    - Hilfe bei Eingliederung nach der Entlassung
    - Verschwiegenheitspflicht

Gefangenenmitverantwortung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 160
- "Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen."
- Kein originäres Mitbestimmungsrecht
- Beteiligung an der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen
- Erlangung sozialer Kompetenz, Einübung sozialverantwortlicher Verhaltensweisen, soll auch Prisonisierungstendenzen entgegenwirken
- Bezug zur individuellen Gefangenenmitwirkung gem. § 4

Hausordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 161

  (1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

  (2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

  1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
  2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
  3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

  (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

Kriminologischer Dienst

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 166
- "(1) Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen."
- Sog. praxisorientierte Bedarfsforschung
- Wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis, Durchführung von Evaluationsstudien (eigene, externe Durchführung)
- Meist in den Ministerien angesiedelt
- Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden

9. Der Prozess des Strafvollzugs

Grundsätze der Gestaltung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Angleichung des Strafvollzugs an die allgemeinen Lebensverhältnisse
  (*Angleichungsgrundsatz*, § 3 Abs. 1).
- Vermeidung negativer Haftfolgen (Subkulturbildung, Prisonisierung, Haftanpassung, psychische und psychiatrische Folgen langer Haft, etc.)
  (*Entgegenwirkungsgrundsatz*, § 3 Abs. 2: Schädlichen Folgen des Strafvollzugs ist entgegenzuwirken).
- Verpflichtung der Vollzugsbehörden, den gesamten Vollzugsablauf auf die Eingliederung und Resozialisierung auszurichten
  (*Resozialisierungsgrundsatz*, § 3 Abs. 3)

Der Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 5, 6, 7
  - Aufnahme des Gefangenen
    - » Eingangsuntersuchung
    - » Vorstellung beim Anstaltsleiter
  - Behandlungsuntersuchung
    - » Erfassung von Persönlichkeit und Lebensumständen
  - Erstellung eines Vollzugsplans
    - » Konkretisierung des Vollzugsziels
    - » Individualisierung der Behandlung
  - Mindestanforderungen gem. § 7 Abs. 2
    - » Erörterung mit Gefangenem
    - » Schriftliche Fassung

Der Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konkretes Beispiel:
  www.berlin.de/jva-tegel/04_Vollzugsbereiche/02_EWA/index.html

Aufnahmeverfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 5

  (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

  (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

  (3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

Behandlungsuntersuchung

- § 6: Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen

  (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

  (2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.

  (3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 7

  (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

  (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:
  1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
  2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
  3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
  4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
  5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
  6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
  7. Lockerungen des Vollzuges und
  8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Vollzugsplan

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Nicht explizit geregelt, aber zusätzlich empfohlen:*

  9. Freizeitgestaltung,
  10. Außenkontakte (insbesondere Urlaubsplanung),
  11. Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen und
  12. Schuldenregulierung.

↓

Vgl. hierzu § 8 HmbStVollz:
5. Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, **insbes. Schuldenregulierung einschl. Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs,** Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings